GEWA March 2027

von Donnerstag, 22. April bis Sonntag, 25. April 2027

Ausstellerreglement

1. Veranstalter und Zweck der Ausstellung

Der Handwerker- und Gewerbeverein Lachen-Altendorf veranstaltet im April 2027 auf dem Areal Gigersacker in Galgenen die Gewerbeausstellung GEWA March 2027. Die Ausstellung bezweckt, den Ausstellern möglichst viele Interessenten für ihre Angebote zuzuführen und der Öffentlichkeit eine Orientierungsmöglichkeit über die auf dem Markt und in der Region befindlichen Produkte und Arbeitsleistungen zu bieten.

2. Ausstellungsleitung

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der GEWA March 2027 ist das dafür eingesetzte Organisationskomitee, das nachstehend als Ausstellungsleitung bezeichnet wird.

3. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Ausstellung berechtigt sind alle Mitglieder des HGV Lachen-Altendorf und alle Betriebe mit Sitz in der March. Es werden als Ausnahme Berufsverbände, Vereine usw. zugelassen. Über Ausnahmezulassungen entscheidet die Ausstellungsleitung. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bestimmungen als verbindlich.

4. Anmeldung und Abschluss des Ausstellervertrages

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden. Die rechtsgültig unterschriebene Anmeldung gilt als Ausstellervertrag.

5. Standzuteilung / Standbeschreibung

Die Ausstellungsleitung erstellt aufgrund der in der Anmeldung gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist.

Übersteigt das Total der gewünschten Fläche den verfügbaren Raum, so entscheidet die Ausstellungsleitung über die jeder Firma zuzuteilende Fläche.

Die Zuteilung erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Die Ausstellungsleitung strebt eine für jedes Mitglied günstige Platzzuteilung sowie eine möglichst vorteilhafte Gliederung der Stände an.

Standzuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden. Die Stände weisen zwei verschiedene Tiefen von 3 und 4 Metern auf und sind durchgehend mit einer Blende, die einheitlich beschriftet wird, versehen. Es kann keine Haftung infolge Massdifferenzen übernommen werden.

Die Blendenbeschriftung wird von der Ausstellungsleitung für alle Aussteller erstellt und darf nicht selbst gestaltet werden.

Die Nutzhöhe im Stand (Blendenunterkante) beträgt 2.40 m. Ein Mehrhöhenbedarf muss zusammen mit der Anmeldung angefragt werden.

Es dürfen keine Werbetafeln oder sonstige Werbematerialien ohne Bewilligung der Ausstellungsleitung über der eigentlichen Standhöhe von 2.50 m angebracht werden.

Spezielle Standbauten können nach Absprache mit der Ausstellungsleitung bewilligt werden, berechtigen jedoch nicht zu einer Kostenreduktion. Allfällige Mehrkosten (Installationen und Bauten) müssen vom Aussteller übernommen werden.
Im Preis inbegriffen ist ein Systemstand bestehend aus:
– Stützen und Zargen, aus Aluminium eloxiert
– Wandelemente aus MDF, weiss
– Standbeschriftung weiss auf Blende (blau, 185x22 cm), max. 25 Schriftzeichen
– Grundbeleuchtung (1 Spotlampe pro 3 m2 Standfläche)
– 1x 3fach-Steckdose 230 Volt / 10A pro Stand
– Verkabelung Beleuchtung und Stromanschluss bis Elektro-Verteiltableau
– Holzboden zur Aufnahme von Teppichbelag oder ähnlichem (Bodenbelastung Ausstellerzelt/Festwirtschaft: 500 kg/m2 / Bodenbelastung Auto- und Bootszelt: 1000kg/m2)

Eine allfällige Servicetüre, die in einzelnen Wandelementen für den Zugang zur Elektro-Hauptverteilung vorgesehen werden muss, ist durch den betreffenden Aussteller zu tolerieren.

6. Standbaufirma und Standzusatzausbau

Die Ausstellungsleitung beauftragt eine Standbaufirma. Die Aussteller werden

gebeten, die Stände attraktiv zu gestalten und nach Möglichkeit, mit dieser Materie vertraute Kräfte zu beauftragen. Sie können zusätzliche Gestaltungsarbeiten sowie bauliche Zusatzeinrichtungen durch die Standbaufirma gegen Gebühr ausführen lassen. Diese zusätzlichen Ausbauarbeiten sind auf dem speziellen Zusatzblatt zu deklarieren und bei der Standbaufirma zu bestellen.

7. Ballone in den Zeltanlagen

In allen Zeltanlagen der GEWA March 2027 werden Deckenventilatoren zum Einsatz kommen. In den Zelten sind keine Ballone zugelassen, da diese die Ventilatoren blockieren.

8. Standbetreuung

Als Voraussetzung für den Bezug eines Standes gilt die rechtzeitige Begleichung der Rechnung vor Ausstellungsbeginn. Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten ihre Angebote zu präsentieren und die Stände durchgehend bedient zu halten.

9. Untervermietung

Die Untervermietung der Stände ist den Ausstellern nicht gestattet.

10. Mitaussteller

Für jeden Mitaussteller ist vom Hauptaussteller eine Mindestgebühr von Fr. 1'500.– zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt der Hauptaussteller gegenüber der Ausstellungsleitung die Verantwortung. Werbung für Unternehmen, die nicht ausstellen, ist untersagt.

11. Standgebühren und Zahlungsbedingungen (exkl. MwSt.)

Standgebühr:
– Fr. 180.– pro m^2, inkl. Heizkosten-Anteil (Mindestgrösse 12 m^2)
– Eckstand +15%
– Kopfstand +20%
– pro Mitaussteller Mindestgebühr Fr. 1'500.–
– Aussenstand Fr. 70.– pro m^2 (Mindestgrösse 10 m^2)
– Verpflegungsstand im Freien Fr. 140.– pro m^2
(Mindestgrösse 10 m^2 inkl. Verkehrs- und Infrastrukturfläche)
– Zuschlag für Nicht-HGVLA-Mitglieder Fr. 500.–

Werbung:
Für die Bewerbung der GEWA March 2027 wird zusätzlich ein Werbekostenbeitrag von Fr. 400.– pro Aussteller und pro Mitaussteller erhoben.

Zahlungsbedingungen:
Die Verrechnung des ganzen Betrages erfolgt nach definitiver Durchführungsfreigabe (voraussichtlich Februar 2027). Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
Rechnungen für Abweichungen von der Anmeldung erfolgen nach der Ausstellung und sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

12. Rücktritt von der Anmeldung

Firmen, die sich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden.

Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Standgebühr. Gelingt es der Ausstellungsleitung, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 25% der Standgebühr für Umtriebe zu bezahlen.

13. Pressedienst und Werbung

Gemäss separatem Presse- und Werbekonzept.
Die Ausstellungsleitung ist bestrebt, der Veranstaltung ein möglichst weites Echo zu verschaffen. Sie bedient sich dabei verschiedener Werbemittel.

14. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmezulassungen entscheidet die Ausstellungsleitung.

15. Gewährung von Ausstellungsrabatten

Die Gewährung von Ausstellungsrabatten oder ähnlichen Vergünstigungen ist jedem Aussteller freigestellt.

16. Unterhaltung

Gemäss separatem Konzept. Nähere Auskünfte und Bewilligungen erteilt die Ausstellungsleitung.

17. Autogrammstunden / Darbietungen

Autogrammstunden und Darbietungen bedürfen der Bewilligung der Ausstellungsleitung. Allfällige Gebühren und Bewilligungen für Urheberrechte sind Sache des Ausstellers.

Ausserordentliche Lärmemissionen durch Musik, Mikrofone etc. sind zu vermeiden. Es ist Rücksicht auf die Mitaussteller zu nehmen.

18. Versicherung

Die Ausstellungsleitung schliesst für die eigenen Ausstellungsrisiken eine Haftpflichtversicherung ab.

Die Aussteller haben ihre Haftpflichtrisiken sowie die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen selbst abzudecken. Die Ausstellungsleitung lehnt jede Verantwortung ab.

19. Kommunikation und Infrastrukturanschlüsse

Sämtliche Anschlüsse müssen bei der Ausstellungsleitung bestellt werden. Installationen und Ausbau werden ausschliesslich durch die Ausstellungsleitung koordiniert und gegen separate Verrechnung ausgeführt. Ein öffentlich zugängliches WLAN wird zur Verfügung gestellt.

20. Einrichten, Bedienen und Abräumen der Stände

Als Voraussetzung für den Bezug des Standes / Platzes gilt die rechtzeitige Begleichung der Rechnung vor Ausstellungsbeginn.

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten ihre Angebote zu präsentieren und die Stände durchgehend bedient und offen zu halten. Die Weisungen der Ausstellungsleitung betreffend Einrichten und Aufräumen sind unbedingt zu befolgen.

Am Grundstandbau darf nichts beschädigt bzw. verändert werden. Der Grundstandbau muss nach Abschluss der GEWA der Ausstellungsleitung im ursprünglichen Zustand übergeben werden. Provisorische Befestigungsmaterialien wie Kleber, Reissnägel, Klammern, etc. sind vor der Rückgabe vollständig zu entfernen. Es darf kein Material zurückgelassen werden.

21. Verkehr und Sicherheit

Den Anweisungen der Ausstellungsleitung, der Verkehrskadetten und der Bewachungsfirma ist unbedingt Folge zu leisten.

Es dürfen nur die offiziell zugewiesenen Parkplätze benützt werden.

22. Öffnungszeiten:

Ausstellungszelt:

Donnerstag	22. April 2027	17.00 – 22.00 Uhr
Freitag	23. April 2027	16.00 – 22.00 Uhr
Samstag	24. April 2027	10.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	25. April 2027	10.00 – 18.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten für die Festwirtschaft:

Donnerstag	22. April 2027	16.00 – 24.00 Uhr
Freitag	23. April 2027	15.00 – 24.00 Uhr
Samstag	24. April 2027	09.00 – 02.00 Uhr
Sonntag	25. April 2027	09.00 – 18.00 Uhr

Bar:

Donnerstag	22. April 2027	20.00 – 24.00 Uhr
Freitag	23. April 2027	20.00 – 02.00 Uhr
Samstag	24. April 2027	20.00 – 03.00 Uhr

Eröffnung mit Imbiss:
Donnerstag, 22. April 2027, 15.00 Uhr, für geladene Gäste und Aussteller

Täglich, 15 Minuten nach Schluss der Ausstellung haben alle Personen die Ausstellungsräume zu verlassen. Ab diesem Zeitpunkt übergibt die Ausstellungsleitung die Aufsicht der Bewachungsorganisation.

23. Auskünfte und Sekretariat

Bis zum Beginn der Ausstellung:
OK GEWA March 2027
c/o HGV Lachen-Altendorf
Andreas Grüter
Sagenriet 7
8853 Lachen
Tel. 055 451 28 11
info@hgvla.ch

Während der Ausstellung:
Am Informationsstand wird das Sekretariat geführt.

Lachen, 19.5.2026